

Amt Biesenthal-Barnim
 SB Bauordnung/Bauleitplanung
 Plottkeallee 5
 16359 Biesenthal

Amt Biesenthal-Barnim	
Der Amtdirektor Eingang	
14. OKT. 2021	
AD	☐
FB ZDF	☐
FB BBL	☐ SB
FB OSK	☐ SB
BGM	☐ Bie Mar Br Me Ru SF

13.10.2021

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Grüntal im Zusammenhang mit der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Grüntal

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer und Betreiber des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Tierhaltung im Haupterwerb möchte ich die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme nutzen, damit die Sicherheit und Zukunftsträchtigkeit meines Betriebsstandortes in der Planung Berücksichtigung findet.

Standortsicherung für einen bestehenden Betrieb bedeutet einerseits, dass auch zukünftig der Betrieb im Rahmen seiner Genehmigungen ohne Einschränkungen weiter betrieben werden kann und andererseits ihm Entwicklungsmöglichkeiten, die zur Anpassung an den fortschreitenden Stand der Technik und die sich stetig ändernden Marktbedingungen (z. B. Außenklimastall mit Auslauf) nötig sind, eingeräumt werden.

Mein Landwirtschaftsbetrieb mit mehreren Ställen, Lager-, Technikhallen, Futtersilos und Wirtschaftsdüngerlagerflächen befindet sich in direkter Nachbarschaft, in einer Entfernung von ca. 110 m zum Änderungsbereich. Die mit Bescheid des Landkreises Barnim vom 14.03.2011 baurechtlich genehmigte Tierplatzkapazität umfasst 1 005 Mastschweine (davon 55 Jungsauenaufzuchtplätze) und 180 Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze. Durch die räumliche Nähe zum Änderungsbereich sind Immissionskonflikte insbesondere hinsichtlich Lärm-, Geruchs-, Staub- und Bioaerosolimmissionen zu befürchten. Da viele Arbeiten in der Landwirtschaft

witterungsabhängig sind, müssen diese ggf. auch zu Nachtzeiten und am Wochenende erledigt werden.

Zudem werden aus Gründen des Tierschutzes (insbesondere in den Sommermonaten) die Ausstellung und der Transport von Schlachtschweinen während der Nachtzeit durchgeführt. Die Gemeindestraße „Am Postweg“ verläuft ca. 60 m und die Kreisstraße 6006 Schönholzer Straße ca. 50 m vom Änderungsbereich entlang. Die verkehrliche Erschließung der bereits seit Jahrzehnten betriebenen Tierhaltungsanlage erfolgt u. a. über diese Straßen. Die nächtlichen Transporte können wegen der geringen nächtlichen Fremdgeräuschkulisse zu Störwirkungen führen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes und nach § 1 (5) Nr. 8 BauGB die Belange der Landwirtschaft zu beachten.

Unter Rückgriff auf die VDI-Richtlinie über „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Methode zur Abstandsbestimmung (Abstandsregelung), Geruch“ sind die maßgeblichen Emissionsradien abzuleiten. Bei Einhaltung der Mindestabstände kann eine erhebliche Belästigung in ausreichendem Maße vermieden werden. Ist der Abstand zu gering, sehe ich meinen Landwirtschaftsbetrieb in nicht zulässiger Weise seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine derartige Beurteilung wurde bislang nicht vorgenommen.

Des Weiteren sind den offengelegten Unterlagen keine Gutachten zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung hinsichtlich Geruchs-, Staub- und Schallimmissionen unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen und aktueller Planungen anderer Vorhabenträger zu entnehmen. Diese Bewertung ist beizubringen. In diesem Zusammenhang ist das Rücksichtnahmegebot nach §15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO zu beachten.

Zur Sicherung meiner Rechtsposition sind die angeführten Punkte in der weiteren Planung zu prüfen und berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen